

Antrag

der AfD-Fraktion

Alle restlichen Maskenpflichten abschaffen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Verordnung über befristete Maßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung - SARS-CoV-2-IfSV) vom 27. September 2022, sofort dahingehend zu ändern, dass die letzten landesrechtlich verordneten Maskenpflichten ersatzlos abgeschafft werden.
2. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die in § 28b Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz --IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022, enthaltenden, letzten bundesrechtlich festgehaltenen Maskenpflichten unverzüglich nach § 28b Absatz 8 desselben Gesetzes ausgesetzt werden.

Begründung:

Die Omikron-Variante des Coronavirus führt regelmäßig zu deutlich mildereren Verläufen von Covid-19 als bisherige Varianten. Zudem ist die coronabedingte Belegungssituation in den Krankenhäusern mit 16 Patienten auf den märkischen Intensivstationen, bei (mit Notfallreserve) 1032 zur Verfügung stehenden ITS-Betten ($\approx 1,6$ Prozent Corona-Belegungsquote), mehr als entspannt (Lagebild der Landesregierung „COVID-19“ vom 9. Februar 2023). Hinzu kommt, dass man spätestens seit der Studie „Immunbridge“ weiß, dass über 90 Prozent der deutschen Bevölkerung nicht nur Antikörper gegen Corona besitzen, sondern sogar bereits drei Expositionen aufweisen können.¹ Es besteht daher eine sehr gute Grundimmunität in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2.

¹ Vgl. „Interimsanalyse des IMMUNEBRIDGE-Projektes zur Kommunikation von vorläufigen Ergebnissen an die Modellierungskonsortien der BMBF-geförderten Modellierungsplattform“, in: <https://zenodo.org/record/6968574> (08.08.2022), abgerufen am 09.02.2023.

Auch allgemein bestehen immer größere Zweifel an der Sinnhaftigkeit von Maskenpflichten. So kam z. B. eine große Metastudie des renommierten Cochrane-Instituts erst kürzlich zu dem Ergebnis, dass das Maskentragen bzw. Maskenpflichten „wahrscheinlich nur einen geringen oder keinen Einfluss auf das Auftreten einer grippeähnlichen Erkrankung (ILI) oder COVID-19-ähnlichen Erkrankung“ haben, wie z. B. die *Junge Freiheit*² am 1. Februar 2023 berichtete. Außerdem forderte z. B. die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie am 26. Januar 2023 das Ende von Maskenpflichten in medizinischen Einrichtungen, sowohl für Patienten und Besucher als auch für Beschäftigte.³

Das forderten auch verschiedene Ärzteverbände. So äußerte sich der Chef der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr. Andreas Gassen, folgendermaßen: „Die pandemische Lage ist vorbei. Die Krankheitslast ist durch Corona und Grippe geringer geworden. Zudem werden nicht in allen Praxen Hochrisikopatienten behandelt.“⁴

Auch in anderen Bundesländern werden vorsichtige Erwartungen an die Bundesebene formuliert, so berichtete z. B. die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe am 31. Januar 2023: „NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann verweist diesbezüglich auf die Verantwortung des Bundes. Die Maskenpflicht für Praxisbesucher und Patienten sei im Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt, dieses könne die NRW-Landesregierung nicht ändern. Die Beschäftigten in Arzt- und Psychotherapiepraxen sollten ebenfalls weiterhin eine Maske tragen, um die bundesweite Einheitlichkeit dieser Regelung zu wahren. Diese Einheitlichkeit besteht allerdings ab dem 1. Februar de facto nicht mehr, da Bayern und Baden-Württemberg zumindest die Praxisbeschäftigten von der Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske entbinden.“⁵ Der NRW-Gesundheitsminister befürwortet hier sogar implizit ein Ende der Maskenpflicht auch für Besucher von gesundheitlichen Einrichtungen - also der restlichen Maskenpflichten, welche (im Sinne der Verkündung des Bundesgesundheitsministers vom 14. Februar 2023⁶) auch nach dem 1. März 2023 noch weiter gelten sollen. Es ist offensichtlich, dass die beste Lösung zur Beendigung des bundesweiten Durcheinanders die Abschaffung aller schon lange unnötigen Maskenpflichten ist.

Es ist bedauerlich, dass die Politik immer noch kein finales Einsehen hatte und auch nach der Einigung des Bundesgesundheitsministers und der Gesundheitsminister der Länder vom 14. Februar 2023 über den 1. März 2023 hinaus einige letzte Maskenpflichten bestehen bleiben sollen. Indirekt gibt der Bundesgesundheitsminister sogar zu, dass dies eigentlich nicht mehr nötig ist, wenn er in seiner Erklärung zur Einigung verkündet: „Die Krankenhäuser können die Corona-Kranken gut versorgen.“

² Vgl. „Meta-Studie: Masken schützen nicht vor Corona“, in: <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2023/masken-schuetzen-nicht/> (01.02.2023), abgerufen am 09.02.2023.

³ Vgl. „Infektiologen plädieren für Aufhebung von Masken- und Testpflicht auch in medizinischen Einrichtungen“, in: <https://www.dgi-net.de/infektiologen-plaedieren-fuer-aufhebung-von-masken-und-testpflicht-auch-in-medizinischen-einrichtungen/> (26.01.2023), abgerufen am 09.02.2023.

⁴ Vgl. „Ärzteverbände für Ende der Maskenpflicht in Praxen“, in: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/corona-maskenpflicht-arzt-praxis-100.html> (23.01.2023), abgerufen am 09.02.2023.

⁵ Vgl. „Neue Corona-Schutzverordnung: In Arztpraxen müssen weiterhin Masken getragen werden“, in: <https://www.kvwl.de/aktuelles/detail/nachricht-neue-corona-schutzverordnung-in-arztpraxen-muessen-weiterhin-masken-getragen-werden> (31.01.2023), abgerufen am 09.02.2023.

⁶ Vgl. „Dank erfolgreicher Corona-Politik: Test- und Maskenpflicht fallen bereits zum 1. März“, in: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/test-und-maskenpflicht-fallen-bereits-zum-1-maerz-14-02-2023.html> (14.02.2023), abgerufen am 16.02.2023.

Es wird allerhöchste Zeit, dass die Landesregierung den Forderungen von Betroffenen und aus der Wissenschaft nachkommt und die vollkommen aus Zeit gefallen Maskenpflichten unverzüglich restlos abschafft bzw. sich intensiv für deren Abschaffung einsetzt. Es besteht keinerlei Not, hiermit noch bis zum 1. März (Landesregeln) oder gar 7. April 2023 (Bundesregeln) zu warten, wie bislang unverständlicherweise vorgesehen.